

Satzung des Turn- und Sportvereins Kattendorf von 1947

§ 1 Name – Sitz

1. Der Turn- und Sportverein Kattendorf (TSV Kattendorf) ist ein Zusammenschluss aller Sportfreunde.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kattendorf.
3. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
4. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Der Verein dient der Gesundheit, der Lebensfreude und der Lebenskraft seiner Mitglieder.
2. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und wirtschaftlicher Art ab.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Jugendförderung

Der Verein bezweckt ausdrücklich die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes geforderten Bedingungen an.

§ 5 Mitglieder

- 1) Der Verein unterscheidet a) ordentliche Mitglieder und b) Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz werden.
- 4) Ehrenmitglied kann eine Person auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. Für minderjährige Antragsteller unterschreiben die Erziehungsberechtigten.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und den Beschlüssen des Vereins entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Sports einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt und
- b) durch Ausschluss

zu a) Der Austritt kann nur durch einen Brief an den Vorstand zum Ende des Monats erklärt werden.

zu b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung der Sachlage durch den Vorstand. dem Ausgeschlossenen ist der mit der Begründung versehene Beschluss schriftlich zuzustellen. gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Ausgeschlossene verliert mit dem endgültigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den Verein, seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet

- die einfache Mehrheit; Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angelehnt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. Juni statt. Der Versammlungstag ist unter Hinweis auf Abs. 5 durch Aushang rechtzeitig bekanntzugeben.
 - 3) Die Einladung mit Tagesordnung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.
 - 4) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen und entscheidet über Anträge.
 - 5) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Versammlungen Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn a) ein Drittel der Mitglieder oder b) der Vorstand sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Sie ist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 7) Jedem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.

§ 12 Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder ab 16 Jahren das aktive Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten ist erforderlich.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweiterten Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart.
- 3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter an.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Widerwahl im Amt.
- 5) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen: 1. Vorsitzender und Geschäftsführer.
- 6) In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen: stellv. Vorsitzender und Kassenwart.
- 7) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Genannten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 14 Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 Abteilungen

- 1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert.
- 2) Die Abteilungsleiter sind von Abteilungen zu wählen; ebenso deren Stellvertreter. Die Wahlen sind jeweils dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
- 3) Leiter von Abteilungen, die nicht mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- 4) Der Abteilungsleiter übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder seiner Abteilung. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand für sein Handeln verantwortlich.
- 5) Zu den Sitzungen der Abteilungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
- 6) Diese Satzung gilt sinngemäß für die Abteilungen des Vereins.

§ 16 Protokollführung

Über den Inhalt von Sitzungen der Organe, der Abteilungen und der Ausschüsse sind Niederschriften (Abfassungen von Beschlüssen) zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Beiträge und Umlagen

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge sowie der Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr fest.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
- 3) Vom geschäftsführenden Vorstand können Beiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 18 Haushaltsplan

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung ist zu achten.

§ 19 Kostenordnung

Die den Mitgliedern bei der Durchführung von Aufgaben des Vereins entstehenden Kosten sind nach Maßgabe einer Kostenordnung zu erstatten.

§ 20 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 21 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand schriftlich und mündlich zu berichten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenwart Entlastung.

§ 22 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Kattendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke sportlicher Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

24568 Kattendorf, den 01.07.1983

gez. Helmut Semmelhack